

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.— (mit Postversendung K 3.20), einzelne Nummern 10 h — Einschaltungen
kosten 10 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Gemeindeamt zu bringen.

Nr. 37.

Sonntag, 15. September 1901.

32. Jahrg.

Kundmachungen.

In der

k. k. Staats-Oberrealschule zu Dornbirn
wird das Schuljahr 1901/02 am 19. September mit dem
Höllingengeflamte eröffnet.

Die Einschreibungen für die I. Classe werden am 15.
und 16., für die II. bis VI. Classe am 17. September von
8—12 Uhr vormittags und von 3—5 Uhr nachmittags in der
Directionstaschel vorgenommen.

Jeder in die I. Classe neu eintretende Schüler hat bei der
Einschreibung in Begleitung seines Vaters oder dessen Stell-
vertreters zu erscheinen, den Tauf- oder Geburtschein, sowie
die letzten Schulnachrichten aus der Volksschule mitzubringen
und sich am 17. September der vorgezeichneten Aufnahms-
prüfung zu unterziehen.

Zur Aufnahme in die I. Classe ist der Nachweis erforderlich,
daß der Aufzunehmende das 10. Lebensjahr vor Beginn des
Schuljahres, in welchem die Aufnahme erfolgen soll, vollendet
hat oder noch in dem Kalenderjahre, in welches der Beginn
des Schuljahres fällt, vollendet.

Die Aufnahmepflichtigen für die II. bis VI. Classe und
die Wiederholungsprüfungen werden am 18. September von
9 Uhr vormittags an abgehalten.

Die Aufnahmsloze beträgt für neu eintretende Schüler
4 K 20 h, der Beheimatbeitrag 2 K 40 h; Schüler, die
bereits der Anstalt angehöret, haben bloß den letzteren Betrag
zu entrichten. Das Schulgeld für ein Semester beträgt 30 K;
dürftige und würdige Schüler können von der Schulgelddahlung
befreit werden.

Dornbirn, am 1. September 1901.

J. Engel, k. k. Director.

Politische Bezirksbehörde: Feldktrg.

Kundmachung

betreffend die Meldepflicht von Landsturmpflichtigen.

1. Auf Grund des § 27 des Gesetzes vom 10. März 1895,
betreffend das Institut der Landesverteidigung für die geistliche
Grafschaft Tirol und das Land Vorarlberg, und des Gesetzes
vom 10. Mai 1894, betreffend die Meldepflicht von Land-
sturmpflichtigen der im Reichsratze vertretenen Königreiche und
Länder mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, haben sich
diesigen Landsturmpflichtigen, welche Angehörige des Heeres,
der Kriegsmarine, Landesbesitzlichen (Landwehr) (einschließlich deren
Ersatzeserben) oder der Gendarmarie waren, sowie sonstige
Landsturmpflichtige, welche für den Fall der Aushebung des
Landsturmes zu besonderen Dienstleistungen bestimmt und zu
solchem Zwecke mit Widmungstaxten befreit werden und sich

im Bereiche des obigen politischen Bezirkes auf-
halten, am 13. October 1901, mit ihrem Landsturm-
passe, beziehungsweise militärischen Entlassungs-
documente im Gemeindeamte in Dornbirn, II. Stock,
Zimmer Nr. 14 persönlich vorzustellen, beziehungsweise
zu melden.

Diesigen Meldepflichtigen, welche wegen unüberwindlicher
Hindernisse oder glaubwürdig nachgewiesener, äußerst dringender
und unausschießbarer Familien- oder persönlicher Verhältnisse am
vorstehenden Tage sich nicht vorstellen konnten, haben die Vor-
stellung am Donnerstag den 17. October 3 Uhr nachmittags
bei der obigen Meldestelle (bei der gemäßigten Commission im
Gemeindeamte Zimmer Nr. 4) nachzutragen.

2. Meldepflichtige, welche aus irgend einer Ursache nicht im
Besitze ihres Landsturmpasses, beziehungsweise ihres militärischen
Entlassungs-Ducentes (Wahrschein, Certificat, Bescheinigung etc.)
sind, haben ein anderes, ihre Identität beglaubigendes Document,
als: Tauf- (Geburts-), Heiratschein, Arbeitsbuch etc. und die
etwa in Händen habende Widmungstaxte, das Landsturm-
Enthebungscertificat, eventuell auch den Landsturm-
meldeblatt-Coupon mitzubringen.

3. Die im Bereiche der obigen politischen Bezirksbehörde
heimatberechtigten abwesenden Meldepflichtigen erhalten
ihre Meldung persönlich wie folgt:

- a) In den im Reichsratze vertretenen Königreichen
und Länder: bei der Gemeindevorsteherung (Gemeinde-
vorsteher), Meldeamte etc. des Aufenthaltsortes;
- b) in den Ländern der ungarischen Krone: bei der
hiesu bestimmten politischen Behörde;
- c) in Bosnien und der Herzegovina: beim nächsten
vorkommenden Bezirksamte (Bezirks-Explosiv-, Stadima-
gistrat Serajevo) des Aufenthaltsortes;
- d) im Inlande: bei dem etwa im Aufenthaltsorte oder
diesem zunächst befindlichen Militär-Stationen-Commando;
- e) im Auslande: die im Auslande befindlichen Land-
sturmpflichtigen bewirken die gesetzliche Vorstellung (Meldung)
in der Zeit vom 1. bis 31. October ohne besondere
Aufforderung bei dem Aufenthaltsorte oder diesem
zunächst gelegenen k. u. k. Vertretungsbehörde (Wohlfahrt,
Wesandtschaft, Consulat etc.).

4. In den im Punkte 3 c), d) und e) angeführten Fällen
kann die bezügliche Meldung*) schriftlich oder mündlich
bei der betreffenden Meldestelle erfolgen.

5. Landsturmpflichtige, welche sich zum Waffendienste
oder zu jedem Dienste im Landsturme ungeeignet halten, haben
dies gelegentlich der Vorstellung (Meldung) anzugeben.

6. Die mit Eserzeismäßigungen versehenen meldepflichtigen
Landsturmänner können die vorgezeichnete Meldung — zur

Anmerkung:*) Meldungen sammt deren Anlagen zu Eidenszwecken
sind stempel- und postfrei, wenn sie (auf der Adresse) die Bezeichnung
„Neben amtliche Aufforderung“ enthalten.